

Satzung

der Bollmanns Stiftung in Nienburg/Weser

gemäß Vorstandsbeschluss vom 11. Dezember 2001
in der Fassung der Änderung vom 23.02.2005

Präambel

Der Stifter, Herr Georg Friedrich Bollmann, erklärte in der am 22. März 1854 vor dem königlichen Notar Heinrich Friedrich Ratjen errichteten Stiftungsurkunde:

„ Es ist mein Wunsch, nach Kräften dahin zu wirken, dass einem tief gefühlten Bedürfnisse, dem Besitze eines Krankenhauses in der Stadt Nienburg, abgeholfen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes bestimme ich hierdurch, das aus meinem Vermögen dazu durch Zahlung einer Summe von Dreytausend Thalern der Grund gelegt werde, ...“.

Nach annähernd 150 Jahren der Krankenhausträgerschaft durch die Stiftung „Bollmanns Krankenhaus“ haben sich die wirtschaftliche, medizinischen und strukturellen Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Krankenhauses grundlegend geändert. Die fortgesetzte Krankenhausträgerschaft durch die Stiftung kann diesen neuen Rahmenbedingungen nicht gerecht werden und würde den Fortbestand des Krankenhauses in Nienburg und der Stiftung selbst existentiell gefährden.

Um den Bestand der Stiftung zu sichern und damit dem Stifterwillen weitestgehend Rechnung zu tragen, wird der Betrieb eines öffentlichen und gemeinnützigen Krankenhauses aufgegeben und der bisherige Stiftungszweck – die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege – den geänderten Umständen entsprechend neu definiert.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Bollmanns Stiftung“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Nienburg/Weser.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die öffentliche Gesundheits- und Altenpflege zu fördern.

- a) Die wirtschaftliche und medizinische Entwicklung im Krankenhauswesen wird weiter zu einer Reduzierung der Verweildauer der Patienten führen. Daraus resultiert ein ganz wesentlicher Abbau bisher erbrachter Betreuungs- und Pflegeleistungen der Krankenhäuser, obwohl entsprechender Bedarf sowohl während als auch nach dem Krankenhausaufenthalt unverändert fortbesteht. Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck insbesondere, indem sie diesem Defizit abhilft durch Betreuung, Beratung und Begleitung von Patientinnen und Patienten des Krankenhauses Nienburg.
- b) Die absehbare demographische Entwicklung wird zu erhöhten gesellschaftlichen Anforderungen im Altenpflegerischen Bereich führen. Dazu gehören u. a. Unterstützung im täglichen Leben, Gesundheitsvorsorge aber auch die persönliche Zuwendung und sonstige Aktivitäten zur Vermeidung der Vereinsamung im Alter. Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck, indem sie sich dieser Aufgabe durch Betreuung, Beratung und Unterstützung von insoweit bedürftigen alten Menschen stellt.
- c) Die aus a) und b) erwachsenen Aufgaben werden mit Hilfe hierfür gewonnener ehrenamtlicher Kräfte und ggf. angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt.
- d) Der Stiftungszweck kann darüber hinaus durch die Vergabe von Zuwendungen an Personen und Einrichtungen für Aktivitäten und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks erfüllt werden.

Die von der Stiftung erbrachten Leistungen kommen allen Begünstigten, unabhängig von deren Religionszugehörigkeit oder Nationalität zugute.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen und Zustiftungen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Erlös der Krankenhausveräußerung abzüglich der mit der Aufgabe der Trägerschaft im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dazu ist das Vermögen ertragbringend anzulegen und eine freie Rücklage gem. § 58 Ziff. 7a AO (Kapitalerhaltungsrücklage) zu bilden. Seriosität ist für die Stiftung dabei oberstes Prinzip.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zustiftungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind und die einen Betrag von € 1.000 nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann eine Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

§ 4

Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Erträge des Stiftungsvermögens und ihm nicht zuwachsende Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 5

Vorstand

- (1) Das einzige Stiftungsorgan ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus 9 Personen und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. Einem Pfarrer, der von der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Nienburg/Weser benannt wird.
 2. Einem Angehörigen der Nienburger Kaufmannschaft, der von der Nebenstelle Nienburg der Industrie- und Handelskammer Hannover im Einvernehmen mit den örtlichen Organen des Kaufmannstandes benannt wird.
 3. Einem Mitglied des Rates der Stadt Nienburg/Weser, das vom Rat der Stadt Nienburg gewählt wird.
 4. 5 Kreistagsabgeordneten des Landkreises Nienburg/Weser, die vom Kreistag gewählt werden.
 5. Dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Nienburg/Weser.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder – ausgenommen die des Hauptverwaltungsbeamten – endet mit der Wahlperiode für die kommunalen Vertretungen. Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten endet mit dem Auslaufen der für ihn geltenden Wahlperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neubestellung ihres Nachfolgers im Amt.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks legt er sachlich und finanziell die konkreten Ziele, Prioritäten sowie Konzepte fest und überwacht deren Realisierung.
- (2) Der Vorstand beschließt im einzelnen über
- die Änderung der Stiftungssatzung
 - die Auflösung der Stiftung
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - den jährlichen Wirtschafts- und ggf. Stellenplan
 - die Jahresabrechnung
 - die Geschäftsanweisung hinsichtlich der Geschäftsführung den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz
 - die Aufnahme von Darlehen und die Festlegung von Kreditrahmen.

Außerdem kann sich der Vorstand im Einzelfall oder allgemein Angelegenheit zur Beschlussfassung vorbehalten.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens halbjährlich statt. Der Vorsitzende beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, andere Personen zu den Sitzungen beratend hinzuzuziehen.

- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Er führt insbesondere den vom Vorstand beschlossenen Wirtschafts- und ggf. Stellenplan aus. Art und Umfang seiner Geschäftsführung sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsanweisung niederzulegen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass
- a) im Rahmen der laufenden Geschäftsführung der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind,
 - b) außerhalb der laufenden Geschäftsführung der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist der Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschafts- und ggf. Stellenplan bildet die Grundlage für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung.
- (3) Unbeschadet der Befugnisse der Stiftungsbehörde kann der Vorstand beschließen, dass der Landkreis Nienburg/Weser die Geschäfts- und Kassenprüfung prüft.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der nach der Satzung vorgesehenen Zahl von Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller satzungsgemäßen Vorstandsmitgliedern. Sollte die Stiftung aufgelöst werden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen auf den Landkreis Nienburg/Weser über, der es ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Hannover.

§ 12

Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Neufassung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde tritt die Satzung vom 28.08.1988 außer Kraft.

Nienburg, den 12.12.2001

Für den Stiftungsvorstand:

Dr. Wiesbrock
als Vorsitzender der Stiftung
Bollmanns Krankenhaus